

Bundesamt für Veterinärwesen
Herr Dr. Hans Wyss, Direktor
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

Brugg, 25. März 2008

Zuständig: Martin Rufer
Sekretariat: Alice Schifferle
Dokument: Stellungnahme
Blauzungenkrankheit TSV_080325.doc

Änderung der Tierseuchenverordnung / Blauzungenkrankheit Anhörung

Sehr geehrter Herr Wyss
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 7. März 2008 laden Sie uns ein, zur auf Grund der Blauzungenkrankheit vorgeschlagenen Änderung der Tierseuchenverordnung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zu Stellungnahme.

Grundsätzliche Bemerkungen

Der Ausbruch der Blauzungenkrankheit zeigt deutlich, dass in der Schweiz die Instrumente der Tierseuchenbekämpfung und ganz besonders der Tierseuchenprävention verbessert werden müssen. Dazu ist neben dieser dringenden Änderung der Tierseuchenverordnung auch eine Anpassung des Tierseuchengesetzes rasch vorzunehmen.

Die Vorschläge für die Anpassung der Tierseuchenverordnung zur besseren Bekämpfung der Blauzungenkrankheit erscheinen uns gemäss dem aktuellen Wissensstand als zweckmässig und notwendig. Die Schweizer Rindviehproduzenten (SRP) stimmen der vorgesehenen Änderung der Tierseuchenverordnung zu.

Die neu vorgesehene spezielle Blauzungen-Zone erachten die SRP als ein der Krankheit angepasstes Instrument für die Durchführung der Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen. Gemäss Art. 239e, Abs. 4 wird eine Blauzungen-Zone für mehrere Jahre eingerichtet. Für die SRP ist daher wichtig, dass die Blauzungenzonen gemäss Art. 239e durch das BVET - nach Anhören der Kantone und der Organisationen der Landwirtschaft festgelegt werden. Die Blauzungen-Zone ist aufgrund ihres mehrjährigen Bestehens so festzulegen, dass der Tierverkehr im Inland und die Sömmerung, auch auf angestammten Alpen im grenznahen Ausland, nicht übermässig eingeschränkt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 239e Bluetongue-Zone (Abs. 1 und 2)

¹ Die Bluetongue-Zone umfasst ein Gebiet im Umkreis von ungefähr 100 km um die verseuchten Bestände. Bei der Festlegung der Bluetongue-Zone sind geografische Gegebenheiten,

Kontrollmöglichkeiten und epidemiologische Erkenntnisse **sowie die Ermöglichung des Tierverkehrs und der Sömmerung** zu berücksichtigen.

² Das Bundesamt legt den Umfang der Bluetongue-Zone nach Anhören der Kantonstierärzte **und der Organisationen der betroffenen Tierhalter** fest. Der Kantonstierarzt ordnet die Bluetongue-Zone in seinem Kantonsgebiet an.

Begründung:

Wegen der über längere Zeit bestehenden Blauzungen-Zone ist deren Wirkung auf den Tierverkehr und besonders die Sömmerung bei der Errichtung der Zone zu berücksichtigen.

Die Veterinärbehörden haben die Organisationen der Tierhalter schon vor und auch seit dem ersten Auftreten der Blauzungenkrankheit in der Schweiz in die Diskussionen einbezogen. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und soll weitergeführt werden. Die Bluetongue-Zone wird für mehrere Jahre ausgeschieden. Die Tierhalter müssen daher für längere Zeit Einschränkungen und besondere Auflagen einhalten. Daher ist die Mitsprache der Organisationen der betroffenen Tierhalter erforderlich. Alleingänge einzelner kantonaler Veterinärdienste sind bei der Blauzungenkrankheit nicht sinnvoll.

Art. 239g Impfungen

¹ Das Bundesamt kann nach Anhören der Kantone **und der Organisationen der betroffenen Tierhalter** für empfängliche Tiere Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit vorschreiben.

Begründung

Siehe Begründung zu Art 239e.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZER RINDVIEHPRODUZENTEN SRP

Bernard Nicod
Präsident

Martin Rufer
Sekretär